

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 16.09.2020 (Amtsblatt Nr. 12/2020, S. 41-48) hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom die Neufassung der Satzung des Seniorenbeirates beschlossen.

§ 1

Grundsätze und Rechtsstellung des Seniorenbeirates

- (1) In der Stadt Dessau-Roßlau ist zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Seniorinnen und Senioren ein Beirat gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau bestellt. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Dessau-Roßlau“.
- (2) Der Seniorenbeirat ist ein beratendes kommunales Gremium der Stadt Dessau-Roßlau. Er wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungen mit und berät und unterstützt mit seiner Kompetenz und Sachkenntnis den Stadtrat, dessen Ausschüsse und den Oberbürgermeister.
- (3) In den Seniorenbeirat der Stadt Dessau-Roßlau können Einwohnerinnen und Einwohner die das 55. Lebensjahr zu Beginn der Amtsperiode vollendet haben und seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen ihren ersten oder einzigen Wohnsitz in der Stadt Dessau-Roßlau haben berufen werden. Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen Kompetenzen im Bereich der Seniorenarbeit und Seniorenpolitik aufweisen.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau für die Dauer einer Kommunalwahlperiode i. S. d. Artikel 43 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bestellt.
- (5) Keine Berufung in den Seniorenbeirat erfolgt, wenn die Wählbarkeit nach § 40 Abs.2 KVG LSA ausgeschlossen und Hinderungsgründe nach § 41 Abs. 1 KVG LSA in dem am Tag der Berufung gültigen Fassung vorliegen. Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt.
- (6) Die berufenen Mitglieder des Seniorenbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Ehrenamt wird durch den Oberbürgermeister gemäß § 30 KVG LSA übertragen. Jedes Mitglied des Seniorenbeirat ist zu gewissenhafter Mitarbeit verpflichtet und wird durch den Oberbürgermeister auf die ihm nach §§ 32 bis 34 KVG LSA obliegenden Pflichten hingewiesen. Die Belehrung ist aktenkundig zu führen.

- (7) Der Seniorenbeirat ist partei- und verbandspolitisch sowie konfessionell neutral und unabhängig.
- (8) Zur Aufgabenwahrnehmung gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 2 Aufgaben

Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung die Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange aller in der Stadt Dessau-Roßlau lebenden älteren Menschen insbesondere zur Selbstbestimmung, der aktiven gesellschaftlichen Teilhabe wahr und wirkt auf die chancengleiche Partizipation aller Bevölkerungsgruppen am Gemeinwesen hin.

Zu den Aufgaben des Seniorenbeirat zählen insbesondere:

- Abgabe von Anträgen, Anfragen, Stellungnahmen und Empfehlungen zur Vorbereitung von Entscheidungen die die Belange der älteren Menschen berühren.
- Aufnahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen der älteren Menschen
- Koordination, Unterstützung und Begleitung für die in der Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen in der Stadt Dessau-Roßlau bei deren Gründung und Durchführung der laufenden Arbeit.
- Zusammenarbeit mit den Trägern von Senioren- und Pflegeeinrichtungen.
- Beratung und Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Programmen.
- Einrichtung einer regelmäßigen Sprechstunde in Zusammenarbeit mit der/ dem Seniorenbeauftragten.
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit durch öffentliche Veranstaltungen und Publikationen zur Förderung der Kommunikation und des Zusammenlebens einer partizipativen Gesellschaft.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Seniorenbeirat ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden wichtigen Belangen und betreffenden Gründen durch den Stadtrat und die Verwaltung so rechtzeitig zu beteiligen, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Einer Beschlussvorlage für den Stadtrat ist diese Stellungnahme beizufügen.
- (2) Er ist zu allen seiner festgelegten Aufgaben zu beteiligen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Seniorenbeirat hat in Rahmen seines Aufgabenbereiches gegenüber dem Stadtrat und den Ausschüssen das Recht auf Information und Anhörung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Der Seniorenbeirat hat das Recht themenspezifische Arbeitskreise zu bilden, an denen auch sachkundige Personen beteiligt werden können. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.
- (5) Der Seniorenbeirat hat das Recht Mitglied in der Landesseniorenvertretung Sachsen-Anhalt e.V. zu sein.
- (6) Vorlagen der Stadtverwaltung, die dem Seniorenbeirat vorgelegt werden, sind von diesem unverzüglich zu behandeln.
- (7) Der Seniorenbeirat ist gehalten seniorenspezifische Anträge und Anliegen von Organisationen und Einzelpersonen, die an ihn herangetragen werden, innerhalb von drei Monaten zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Kann diese Frist nicht gehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.
- (8) Die Mitglieder des Beirates sollen Weiterbildungen zum Ausbau einer qualifizierten Beiratsarbeit wahrnehmen. Die erforderlichen und angemessenen Kosten werden von der Stadt Dessau-Roßlau übernommen.
- (9) Der Seniorenbeirat berichtet gemeinsam mit dem/ der Seniorenbeauftragten zweimal in seiner Wahlperiode dem Stadtrat über seine Tätigkeit und zu den aktuellen Themen und Herausforderungen.

§ 4

Bildung und Bestellung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören 12 stimmberechtigte Mitglieder nach Maßgabe § 1 Ziffer 3 an.
- (2) Der Seniorenbeirat strebt in seiner Zusammensetzung eine paritätische Besetzung in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis an.
- (3) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus:
 - vier stimmberechtigten Einwohner/innen ab 55 Jahren
 - jeweils ein stimmberechtigte/r Vertreter/in aus drei in Dessau-Roßlau wirkenden Organisationen der Seniorenarbeit

Dem Seniorenbeirat gehören ferner als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der/die ehrenamtlichen Seniorenbeauftragte der Stadt Dessau-Roßlau
- je einem Stadtrat aus den zwei stärksten Fraktionen
- einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
- als Vertretung für den Oberbürgermeister eine/ein beauftragte/r Mitarbeiter/in der Verwaltung

Der Seniorenbeirat kann bis zu fünf sachkundige Personen als beratende Mitglieder des Beirates benennen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

- (4) Nach öffentlichem Aufruf des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau werden Bewerbungen und Vorschläge zur Bestellung eines Seniorenbeirates angenommen.
- (5) Der Oberbürgermeister beruft zur Neubildung des Beirates eine Bewerbungskommission, die sich zusammensetzt aus:
 - Der/ dem ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau
 - zwei Personen des amtierenden Beirates
 - einer/einem Stadträtin/Stadtrat
 - eine/m vom Oberbürgermeister beauftragte/n Mitarbeiter/in als Vorsitzende/n der Bewerbungskommission.
- (6) Die Bewerbungskommission tagt öffentlich und beschließt einen Vorschlag gemäß Eignung zur Bestellung der Mitglieder des Beirates
- (7) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Seniorenbeirats aus, rückt automatisch eine der dem Stadtrat zur Bestellung als Nachrücker vorgeschlagene Person entsprechend §4 Abs. 3 nach
- (8) Kann nach Ablauf der Amtszeit, die Neukonstitution aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen, führt der bestellte Seniorenbeirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von zwölf Monaten weiter.

§ 5

Verwaltungskostenbudget

- (1) Der Seniorenbeirat erstellt einen jährlichen Arbeits- und Haushaltsplan und erhält zur Deckung der in Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten ein jährliches Budget, über dessen Höhe der Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet.
- (2) Die Bereitstellung von ausreichenden finanziellen Mitteln ist rechtzeitig vor den jährlichen Haushaltsberatungen beim Oberbürgermeister zu beantragen.
- (3) Aus dem Verwaltungskostenbudget gem. Abs. 1 werden alle für den Seniorenbeirat anfallenden Kosten gedeckt.
- (4) Das dem Seniorenbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben von dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung gestelltes Budget verwaltet die Geschäftsstelle der/ des Seniorenbeauftragten.
- (5) Über die Einzelverwendung von Mitteln aus dem Verwaltungskostenbudget in Höhe von bis zu 150 Euro entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Beirates, über 150 Euro entscheidet der Beirat durch Beschluss.

- (6) Die zweckgebundenen Mittel sind sparsam einzusetzen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres nachzuweisen und dem Sozialdezernat jährlich zu berichten.
- (7) Für die Durchführung von Sitzungen und öffentlichen Sprechstunden des Seniorenbeirats stellt die Stadtverwaltung einen Raum zur Verfügung.

§ 6

Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat gilt als Ehrenamt im Sinne des § 30 des KVG LSA.
- (2) Die berufenen stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der geltenden Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau- Roßlau.
- (3) Assistenzleistungen und Kommunikationshilfen (z.B. persönliche Assistenz, Gebärdensprachdolmetschung oder Fahrdienste), die durch die Teilnahme an den Sitzungen kommunaler Gremien und die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben erforderlich sind, werden auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages der Mitglieder des Beirates von der Stadt Dessau-Roßlau organisiert bzw. erstattet.
- (4) Für die Mitglieder des Seniorenbeirats besteht bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Unfall- und Versicherungsschutz nach der geltenden Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau- Roßlau.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied im Seniorenbeirat können nicht wieder berufene Personen werden, die sich in besonderer Weise für die Belange der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Dessau-Roßlau verdient gemacht haben und mindestens in zwei aufeinander folgenden Wahlperioden tätig waren.
- (2) Der Stadtrat kann auf Vorschlag des Beirates bis zu zwei Ehrenmitgliedschaften in einer Wahlperiode verleihen.

§ 8

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung werden vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht dem Stadtrat Änderungen vorzuschlagen.

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau bewirkt.
- (2) Die Stadtverwaltung soll darüber hinaus Bekanntmachungen in geeigneter Weise veröffentlichen (mehrsprachige Ausfertigung, Ausfertigung in Leichter Sprache).

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 20.12.2015 (Amtsblatt Nr.1/2016) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Dr. Reck
Oberbürgermeister

Stadt Dessau-Roßlau
Dienstsiegel

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zweck der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Dessau-Roßlau, den

Dr. Reck
Oberbürgermeister

Stadt Dessau-Roßlau
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Dessau-Roßlau, den

Dr. Reck
Oberbürgermeister

Stadt Dessau-Roßlau
Dienstsiegel

Änderungsverzeichnis

Änderung			Beschreibung der Änderung
Nr.	Datum	Version	
1	Dezember 2021		Vollständige Überarbeitung und Neufassung der Satzung
2			